

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Wien, am 24.11.2023

Per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Stellungnahme zum RTR-Budget 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich im Namen des Verbands Österreichischer Privatsender für die Möglichkeit, zum Budget 2024 der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (nachfolgend: RTR) Stellung zu nehmen.

Zu Beginn möchte ich betonen, dass eine funktionierende Regulierung, insbesondere in wettbewerbsrelevanten Fragen und im Bereich der Förderverwaltung, für den Privatrundfunksektor von enormer Bedeutung ist. Wir möchten uns daher vorab für die kompetente und umsichtige Arbeit der KommAustria und der RTR-GmbH ausdrücklich bedanken.

In Bezug auf einzelne Positionen des Budgets 2024 für den Bereich Medienregulierung möchte ich auf einige Punkte detaillierter eingehen.

1. Veränderung des Bundeszuschusses und des Finanzierungsbeitrags der Branche

Als grundsätzlich sehr positiv nehmen wir zur Kenntnis, dass der Finanzierungsbeitrag der Branche nur um 1,02% steigen soll, obwohl sich der Gesamtaufwand der RTR aufgrund vielfältiger neuer Aufgaben (u.a. iZm MedKF-TG, TIB-G und QJF-G) um 38,36% erhöhen wird. Dies liegt an einem höheren Bundeszuschuss zum RTR-Budget.

Der Bundeszuschuss bedarf u.E. jedoch einer genaueren Betrachtung.

1.1. Zum Qualitätsjournalismusförderungs-Gesetz (QJF-G)

Im Budget sind die Mehreinnahmen und die Mehrkosten für die Administration des geplanten **QJF-G** (das zum derzeitigen Zeitpunkt allerdings noch nicht vom Nationalrat beschlossen wurde) **bereits enthalten:**

- Die Position „**Bundeszuschuss § 35 (1)**“ im RTR-Budget 2024 beträgt 3.282 T€.
 - Dies entspricht der im Rahmen des Gesetzespaketes zum QJF-G geplanten Änderung des § 35 (1) KOG.¹ Dort wird der bisherige Bundeszuschuss iHv

¹ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/3292?selectedStage=100> , Initiativantrag S. 12

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918

2.250 T€, der seit dem Jahr 2022 mit dem VPI zu indexieren ist, auf den neuen Bundeszuschuss in Höhe von **3.282 T€** erhöht. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird eine Indexierung um je 8% für 2022 und 2023 angenommen², was zu einem **Ausgangswert 2023 von 2.624 T€** führt.

- **Die geplante Erhöhung des Bundesschusses aufgrund des QJF-G beläuft sich somit 658 T€.**

- Der **Aufwand für die Administration des QJF-G** ist offenbar im Kostenträger „**Presse- und Publizistikförderung**“ enthalten, dessen Aufwand von 234 T€ (Budget 2023) auf 805 T€ (Budget 2024) um insgesamt **+571 T€** steigt.

1.2. Zum Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G)

Noch nicht im RTR-Budget abgebildet finden sich Mehreinnahmen und Mehraufwand aufgrund der neuen Aufgaben des (ebenfalls noch nicht vom Nationalrat beschlossenen) **KDD-G**, einschließlich der im Rahmen des KDD-G-Gesetzespakets geplanten **Umverteilung der Finanzierungslast zwischen Bund und Branche**.

Aus den nachfolgend ausgeführten Gründen halten wir es für unverzichtbar, sich im Rahmen der RTR-Budgetierung mit dem KDD-G-Gesetzespaket zu beschäftigen.

- Das geplante Paket zum KDD-G sieht – unabhängig und getrennt vom o.a. QJF-Gesetzespaket – ebenfalls eine Änderung von § 35 (1) KOG vor, mit der der bisherige **Bundeszuschuss** von 2.250 T€ (zu indexieren ab 2022) auf **3.450 T€** (zu indexieren ab 2025) erhöht werden soll. Bezogen auf den Ausgangswert 2023 iHv 2.624 T€ (siehe oben, 1.1) **plant der Gesetzgeber somit eine separate Erhöhung des Bundesschusses aufgrund des KDD-G um 826 T€.**
- Im Ergebnis soll also eine teilweise **Umverteilung der Finanzierungslast** von der Rundfunkbranche auf den Bund umgesetzt werden, die der Erkenntnis (auf die der VÖP schon häufig hingewiesen hat) Rechnung trägt, dass die RTR und die KommAustria in immer stärkerem Maße Regulierungsleistungen erbringen, die der allgemeinen Rechtsaufsicht und dem Gemeinwohl bzw. dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienen und die daher nicht vom Rundfunksektor zu finanzieren sind, so dass daher der Anteil des Bundes an der RTR-Finanzierung erhöht und der Anteil der Rundfunkbranche entsprechend reduziert werden sollte.
- Folgerichtig sieht der Gesetzgeber auch eine **Reduktion der Obergrenze** des Finanzierungsbeitrags der Branche von 3.500 T€ auf 3.450 T€ vor.
- Dies ist unabhängig von der in § 35 (1d) KOG [neu] vorgesehenen Finanzierung der sich aus dem KDD-G ergebenden Aufgaben iHv 2.177 T€.

1.3. Separate Betrachtung der finanziellen Auswirkungen von QJF-G und KDD-G erforderlichlich

Aufgrund der Tatsache, dass das QJF-G-Paket und das KDD-G-Paket zeitgleich im Entwurfsstadium vorliegen und sich somit hinsichtlich des Bundeszuschusses sowie der Finanzierungsbeitragsobergrenze **jeweils auf den gleichen, in § 35 (1) KOG festgelegten Ausgangswert beziehen**, besteht die Gefahr, dass die oben vorgenommene, differenzierte Betrachtung beider Materien und ihrer finanziellen Auswirkungen im weiteren Gesetzwerdungsprozess verschwimmt.

² <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/3292?selectedStage=100> , Initiativ antrag S. 29

Es wird somit sehr genau darauf zu achten sein, dass

1. der **Bundeszuschuss** aufgrund der mit dem **QJF-G** verbundenen Aufgaben, die (offenbar³) aus dem Budget gemäß § 35 Abs. 1 KOG zu erbringen sein werden, um den geplanten Wert von **658 T€ erhöht** wird,
2. der **Bundeszuschuss** aufgrund der im **KDD-G-Paket** geplanten Umverteilung der Finanzierungslast in Richtung eines höheren Bundesanteils **zusätzlich** um den geplanten Wert von **826 T€ erhöht** wird, der **Bundeszuschuss für 2024** somit also insgesamt auf zumindest **1.484 T€ erhöht** wird,
3. die Obergrenze des Finanzierungsbeitrags der Branche ebenfalls gesetzlich reduziert wird,
4. und die **tatsächlich vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträge** für das Jahr 2024 wirksam auf insgesamt maximal **2.467 T€⁴** reduziert werden.

2. Vergleich der Budgetwerte mit Ist-Werten

Zum wiederholten Mal möchten wir vorbringen, dass der Vergleich der Budgetwerte lediglich mit den Budgetwerten des Vorjahres wenig aussagekräftig ist.

Viele Budgetwerte basieren auf Schätzungen zur Entwicklung des VPI oder Kollektivvertragserhöhungen. Ob diese Einschätzungen realistisch oder (wie wir – im Vergleich zu VPI-Schätzungen zahlreicher Institutionen⁵ – finden) zu hoch sind, ist letztlich wenig relevant, denn es wird die **tatsächliche Gebarung der RTR zu beurteilen** sein, mithin also der Ist-Aufwand, der von realen und nicht von prognostizierten Preissteigerungen abhängen wird.

Wir möchten daher im Sinne **verbesserter Transparenz und Nachvollziehbarkeit** erneut anregen, der Finanzplanung für das nächste Jahr nicht nur das Budget für das laufende Geschäftsjahr gegenüber zu stellen, sondern auch die **Ist-Zahlen für das vergangene Geschäftsjahr**.

3. Forderung nach einer angemessenen Verteilung der Regulierungskosten auf alle Branchenteilnehmer

Wir weisen abermals darauf hin, dass der Bemessung des RTR-Finanzierungsbeitrags eine **Ungleichbehandlung der privaten Rundfunkveranstalter zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters** zugrunde liegt.

Der Finanzierungsbeitrag des ORF bemisst sich – im Gegensatz zu dem der Privatsender – nur an einem geringen Teil seiner Gesamterlöse: Für die Berechnung werden **nur die Werbeerlöse des ORF, nicht aber dessen Programmertgelderlöse** (respektive Einnahmen auf dem neuen „ORF-Beitrag“) herangezogen. Der ORF produziert, erwirbt, verbreitet und vermarktet seine – der Regulierung und Aufsicht unterworfenen – Rundfunkin-

³ Alternativ dazu wäre theoretisch auch eine Finanzierung der QJF-Administration aus den Mitteln des Fonds möglich, soweit gesetzlich vorgesehen.

⁴ Dieser Wert ergibt sich aus dem im RTR-Budget 2024 vorgesehenen Finanzierungsbeitrag der Branche (bei dem die finanziellen Auswirkungen des QJF-G bereits enthalten sind) iHv 3.293 T€ abzgl. der Erhöhung des Bundeszuschusses aufgrund des KDD-G iHv 826 T€.

⁵ Siehe z.B. die Prognosen zur Inflationsrate für 2024 von IHS, WIFO, OeNB, IWF, OECD, EU-Kommission usw.



halte aber ebenso mit Werbeeinnahmen wie mit den Einnahmen aus Programmentgelten (bzw. „ORF-Beitrag“).

Die Einnahmen aus Programmentgelten (bzw. „ORF-Beitrag“), die das Dreifache der Einnahmen aus Werbung ausmachen, von der Finanzierungspflicht der Regulierung auszuschließen, ist unsachlich, wettbewerbsverzerrend und eine starke Benachteiligung des privaten Rundfunks gegenüber dem ORF. Wir werden uns auch an das Bundeskanzleramt wenden, um eine Beseitigung dieser groben Benachteiligung der privaten Rundfunkbranche einzufordern, und wir bitten Sie hier um Ihre Unterstützung.

Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis und für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Kffr. Corinna Drumm
Geschäftsführung

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAATWWXXX

ZVR 779972918